

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solar Power Group

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln zusammen mit einem individuellen Vertrag (nachfolgend „Vertrag“) die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen (nachfolgend „Leistungen“) durch die Solar Power Group (nachfolgend „SPG“) für ihre Kunden (nachfolgend „Kunde“).
- 1.2 Enthalten der Vertrag und die AGB voneinander abweichende Regelungen, so gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AGB grundsätzlich vor.
- 1.3 Die AGB gelten durch die Annahme der Offerte durch den Kunden als akzeptiert.
- 1.4 Die Geltung von allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausgeschlossen.
- 1.5 Der Vertrag und allfällige Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit dem Erfordernis der Schriftform.
- 1.6 Modulanzahl: Die Anzahl Module in der Offerte basiert auf den vorhandenen Angaben der Pläne oder Fotos, nach bestem Wissen und Gewissen. Solang das Dach nicht ganz genau ausgemessen wurde, kann die Modulanzahl noch leicht variieren.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Erstellung der Offerte erfolgt für den Kunden unentgeltlich, vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung.
- 2.2 Die Offerte ist während der von SPG genannten Frist verbindlich. Benennt SPG keine Frist, ist SPG vom Datum der Offerte an während 10 Tage an die Offerte gebunden.
- 2.3 Der Vertrag zwischen SPG und dem Kunden kommt durch schriftliche Bestätigung der Offerte durch den Kunden zustande.

3. Erbringung des Auftrages

- 3.1 Die vereinbarten Fristen / ein vereinbarter Zeitplan sind verbindlich, sobald der Kunde alle erforderlichen Angaben gemacht bzw. die Auftragsbestätigung zurückgeschickt hat. Die Lieferfristen und Fertigstellungstermine gelten vorbehaltlich unvorhergesehene Ereignisse, wie Krieg, Pandemie, politische Wirren, Transportverzögerungen, Streiks im eigenen Geschäft oder Streiks bei Unterverlieferanten der SPG.
- 3.2 Alle in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführten Arbeiten gehören nicht zu den Aufgaben der SPG. Dazu gehören, vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung, insbesondere:
- Das Erstellen von Baueingaben, die Bezahlung von Gebühren und das Einholen der Baubewilligungen, Anschlussgesuch Netzbetreiber (EEA), Elektroarbeiten für spezielle Netzanforderungen des Netzbetreibers (EEA) und allfällige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
 - Bereitstellung eines Gerüsts (obligatorisch ab 2m Bauhöhe),
 - Kranwagenmontagen, falls notwendig
 - Entsorgen von abgedeckten Dachziegeln und anderen Apparaten
 - Einholen allfälliger Förderbeiträge
 - Anschliessend der Kondensationsablaufleitung an die Kanalisation
 - Sämtliche Maurer-, Spitz-, Zuputz- und Malerarbeiten sowie Abänderungen am Bau
 - Anschluss der Apparate an das Netz von Wasser, Gas und Elektrizität
- 3.3 SPG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise weiterzugeben.
- 3.4 Asbest (Baujahr vor 1990): Die Vertragsparteien tauschen vor Abschluss und allenfalls während der Ausführung des Vertrages alle notwendigen Informationen in Bezug auf mögliche asbesthaltige Komponenten aus. Sofern asbesthaltige Materialien feststellbar sind, verpflichtet sich der Kunde diese fachmännisch und auf eigene Kosten zu entsorgen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde bietet SPG jede Unterstützung, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt wird. Der Kunde hat den bei der Montage benötigten Strom kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Die Zufahrt zur Baustelle ist durch den Kunden zu gewährleisten. Wird diese nicht gewährleistet, sind allenfalls zusätzlich anfallende Transportkosten vom Kunden zu tragen; ebenfalls verlängern sich vereinbarte Liefer- Montagefristen entsprechend.
- 4.3 Der Kunde hat einen geeigneten, abschliessbaren Raum als Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Über die Eignung entscheidet SPG.
- 4.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei Beginn der Montagearbeiten die folgenden Bedingungen erfüllt, sind:
- Trockene Fenster und Böden
 - Geeignete Stromanschlüsse in höchstens 20m Distanz zum Montageort
 - Schutz von Böden, Teppichen, Wänden usw., die durch Unternehmerleistungen beschädigt werden können.
 - Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen oder zusätzliche Spesen infolge Nichterfüllung dieser Bedingungen werden in Rechnung gestellt.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Vergütung richtet sich nach dem Vertrag. Die Preisangaben verstehen sich jeweils exklusive der Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gesetzlich gültigen Satz auf der Rechnung ausgewiesen bzw. dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die Preise der Offerte unterstehen einer allfälligen Teuerung durch ausserordentliche Umstände, wie Lieferproblemen oder Änderungen des MwSt-Satzes. Eine allfällige Teuerung ist vom Kunden zu tragen.
- 5.3 Aufträge mit einer Gesamtvertragssumme bis und mit CHF 10'000.- sind innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen.
- 5.4 Bei Aufträgen mit einer Gesamtvertragssumme von über CHF 5'000.- ist bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung in Höhe von 60% der Gesamtvertragssumme innert 10 Tagen zu leisten, anschliessend 30 % bei Beginn der Arbeit und die restlichen 10% sind nach geleisteter Arbeit innert 10 Tagen zu leisten.
- 5.5 Zahlungsplan bei E- Mobilität: Bei Aufträgen mit einer Gesamtvertragssumme von über CHF 1'000.- ist bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung in Höhe von 90% der Gesamtvertragssumme innert 10 Tagen zu leisten. Die restlichen 10% sind nach geleisteter Arbeit innert 10 Tagen zu leisten.
- 5.6 Terminverschiebungen infolge Bauverzugs entbinden nicht von den vereinbarten Akontozahlungen. Bei durch den Kunden verschuldeten Arbeitsunterbrüchen ist die Restzahlung innert 15 Tagen zu leisten.
- 5.7 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
- 5.8 Für verspätete Zahlungen behält sich SPG vor, ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins von 5%, sowie allfällige Unkosten zu verrechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 SPG bleibt bis zur Begleichung der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung Eigentümer der gesamten Lieferung. SPG ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag / entsprechende Einträge ohne Zutun des Käufers im entsprechenden Eigentumsvorbehaltregister vorzunehmen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, zur Mitwirkung bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums von SPG.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand zu halten.

7. Geheimhaltungspflicht

Beide Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, welche sie im Rahmen des Auftrages von der jeweils anderen Partei erlangt haben oder erlangen werden, vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon im Offerten-Stadium, sowohl auch nach Beendigung des Auftrages.

8. Urheberrechte und Eigentum an technischen Zeichnungen und Unterlagen

8.1 Technische Zeichnungen, Unterlagen, Berechnungen, Offerten oder Pläne, welche dem Kunden ausgehändigt werden, bleiben Eigentum von SPG und sind urheberrechtlich geschützt. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe sind nur mit schriftlicher Zustimmung von SPG gestattet.

8.2 Bei einem Verstoß gegen die Regelungen der Ziffern 7. und 8. behält sich SPG vor, pauschal CHF 10'000.- für die Planungskosten oder den geleisteten Ingenieursaufwand zu verrechnen.

9. Verzug

9.1 Der Kunde ist für die rechtzeitige Zahlung der Vergütung entsprechend den Zahlungsbedingungen von Ziffer 5. verpflichtet. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5%, sowie eine Mahngebühr in Höhe von CHF 50.- pro Mahnung. Hat SPG Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich das Inkasso von Forderungen, kann SPG auch eine erhöhte Vorauszahlung als Sicherheit verlangen.

9.2 Bei Terminverzug seitens SPG räumt der Kunde eine angemessene Nachfrist ein. Kann der Auftrag auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erfüllt werden, hat der Kunde eine erneute angemessenen Nachfrist einzuräumen. Kann auch innerhalb dieser zweiten Nachfrist der Auftrag nicht erfüllt werden, hat der Kunde das Recht auf Minderung der Summe und in einem weiteren Schritt erst das Rücktrittsrecht.

9.3 Kann SPG aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Streiks, Pandemien, Naturereignisse seine vertragliche Leistung nicht oder nicht gehörig erbringen, so ist SPG für allfällige, sich daraus für den Kunden ergebende, Nachteile nicht haftbar. Fristen/Termine verlängern sich entsprechend.

10. Gewährleistung/ Garantie

10.1 SPG gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Dienstleistungen, sowie dass die gelieferten elektronischen Bauteile zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind und allfällige im Vertrag ausdrücklich genannten Zusicherungen erfüllen.

10.2 Beim Einsatz von Mitarbeitern bzw. Unterbeauftragten gewährleistet SPG die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktionen.

10.3 Soweit gesetzlich zulässig, werden im Übrigen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte- und Fristen wegbedungen und es gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

10.4 Jegliche durch den Kunden entdeckten Mängel sind unverzüglich, das heisst spätestens innert 7 Tagen nach deren Entdeckung, der SPG zu melden.

10.5 Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre auf die Montage. Bei elektronischen Teilen und Apparaten beträgt die Garantiefrist wie folgt:

- 15 Jahre Herstellergarantie und 25 Jahre auf Leistung 80% auf Module
- 10 Jahre Herstellergarantie auf Wechselrichter und Speicherbatterie.

10.6 Bei der Montage durch SPG beginnt die Garantiefrist am Tag der Abnahme gemäss Datum des Abnahmeprotokolls. Bei Selbstmontage beginnt die Garantiefrist am Tag der Lieferung gemäss Datum des Lieferprotokolls.

10.7 Bei Mängeln kann zunächst nur eine Nachbesserung verlangt werden. SPG entscheidet, ob der Mangel durch eine Reparatur behoben oder allenfalls ein defektes Bauteil ausgewechselt wird. Gelingt die Behebung des Mangels innert 60 Tagen nach Meldung durch den Kunden nicht, hat der Kunde eine letztmalige Nachfrist von 20 Tagen, bevor er eine Minderung verlangen kann.

10.8 Eine Garantie wird in folgenden Fällen ausdrücklich ausgeschlossen:

- Mängel infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder übermässigem Heizen im Bauwerk.
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung der Produkte; insbesondere, wenn der Kunde oder nicht autorisierte Drittpersonen Eingriffe an der Anlage und/oder an den Produkten vornehmen.
- Mängel welche durch die Vornahme von Arbeiten durch nichtautorisierte Drittpersonen oder durch den nichtautorisierten Einsatz von Fremdprodukten in den Anlagen des Kunden verursacht wurden.

11. Haftung

11.1 Eine über obige Gewährleistung / Garantie hinausgehende Haftung seitens SPG für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Fehler und sonstige Nachteile wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Dies gilt insbesondere für indirekte bzw. Mangelfolgeschäden.

11.2 SPG haftet nicht für Schäden durch Bohrarbeiten aufgrund fehlender oder mangelhafter Baupläne.

11.3 Schnee Stopper / Schneefänger: SPG hat den Dachbesitzer über die Funktion bzw. den Nutzen der Schneefangeinrichtung aufgeklärt und hat den Kunden über, angepasst an die konkrete Situation, entsprechend Empfehlungen informiert. Wird auf die von SPG empfohlene Schneefangeinrichtung verzichtet, kann SPG keine Haftung für allfällige Folgeschäden übernehmen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Der Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

12.2 Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der SPG zuständig.